

Begründung zur
Elften Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2
Vom 22. Dezember 2020

A. Begründung zu den Änderungen der Coronaschutzverordnung:

Die Änderungen mit der Änderungsverordnung vom 22. Dezember 2020 greifen Eingaben zu zwei bisher für die Praxis nicht vollständig sachgerechten Regelungen sowie eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen auf.

Im Einzelnen:

Zu § 11 Abs. 1:

Da vor allem Land- und Forstwirte zur Betriebsführung und Reparatur von Betriebsvermögen auf die Verfügbarkeit von Baustoffen und Werkzeug usw. angewiesen sind, wird klargestellt, dass Baumärkte auch sie wie Gewerbetreibende und Handwerker mit den für die Betriebsführung erforderlichen Waren versorgen dürfen. Für alle anderen Personen bleibt es bei der Beschränkung der Zulässigkeit auf Abhol- und Lieferdienste.

Zu § 11 Abs. 4 und 4 a:

Da das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen die bisherige Berechnungsregelung für Einkaufszentren für zu unbestimmt hielt, wird in einem neuen Absatz 4a klargestellt, dass innerhalb eines Einkaufszentrums zunächst für jedes abgetrennte Geschäft die Berechnungsregelung des Absatz 4 gilt. Bezogen auf die Gesamtanlage sind dann die maximalen Kundenzahlen der Einzelgeschäfte und zusätzlich 1 Person je 20 qm Allgemeinfläche zu einer zulässigen Gesamtpersonenzahl zu addieren. Deren Einhaltung müssen die für die Gesamtanlage verantwortlichen Personen durch eine entsprechende Zugangssteuerung sicherstellen.

Wenn in einen baulich nicht getrennten Geschäftsraum verschiedene Geschäfte integriert sind, sind die Personenobergrenzen für diese Geschäftsräume einheitlich nach Absatz 4 zu berechnen.

Zu § 15 Abs. 1:

Da der generelle Ausschluss von privaten Übernachtungen zu persönlichen Härten führen kann, die weder beabsichtigt noch infektiologisch geboten sind, werden für besondere Ausnahmesituationen auch private Übernachtungen wieder zugelassen. Die Ausnahmen sind eng auszulegen. Zur Behebung von Krisensituationen sind Übernachtungen zulässig, die zur medizinischen oder pflegerischen Versorgung erforderlich sind oder die aus sozial-ethischen Gründen dringend geboten sind, wie etwa die ohne Übernachtung nicht mögliche Teilnahme am Begräbnis einer besonders nahestehenden Person oder der Aufenthalt in der Nähe einer Klinik, in der eine nahestehende Person dringend behandelt werden muss.

A. Begründung zu den Änderungen der Coroneinreiseverordnung:

Die Änderungen mit der Änderungsverordnung vom 22. Dezember 2020 nehmen nur kleinere Klarstellungen vor.

Zu § 2 Abs. 6:

Da das Bundesgesundheitsministerium in der „Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Schutzverordnung – CoronaSchV)“ ebenfalls eine Einreisetestung verbindlich vorschreibt und für die anzuwendenden Testverfahren auf die Vorgaben des RKI verweist, wird zur Vermeidung von Regelungswidersprüchen dieser Verweis auch in die Landesverordnung aufgenommen. Dabei geht der Verordnungsgeber davon aus, dass das RKI seine Vorgaben (derzeit zulässig sind anerkannte Verfahren zum PCR-Test und POC-Antigen-Schnelltest) umgehend anpassen wird, wenn Zweifel an der Verlässlichkeit eines der Verfahren in Bezug auf die Virusmutationen bekannt werden. Die Anpassung würde durch den jetzt aufgenommenen Verweis dann automatisch auch unmittelbar für das Landesrecht greifen.

Zu § 3 Abs. 3.

In § 3 Abs. 3 erfolgen nur redaktionelle Klarstellungen zu den Regelungen für durchreisende Frachtführer.